



FC Flawil

Vereins-Statuten

Statuten des FC Flawil

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der FC Flawil (im Folgenden Club genannt) wurde im Jahre 1912 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil.

Der Club ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 2

Der Club bezweckt die Ausübung des Fussballsportes seiner Mitglieder.

Art. 3

Die Clubfarben sind gelb-rot.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.

Als Mitglieder des SFV unterstehen der Club und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizerische Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Club besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Senioren/Veteranen
- Funktionären
- Passivmitgliedern

Art. 6

Mitglied kann werden, wer die Statutenbestimmungen anerkennt.

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.

Art. 8

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

Art. 9

Als Funktionäre gelten Mitglieder des Clubs, die eine Aufgabe im Club wahrnehmen.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 10

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 11

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Hauptversammlung unterbreitet werden.

Art. 12

Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren/Veteranen zu den Passivmitgliedern oder Funktionären kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern oder Funktionären zu den Aktiven oder Senioren/Veteranen jederzeit erfolgen.

Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren/Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art. 13

Austritte von Aktivmitgliedern und A-Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (30. Dezember) hin erfolgen.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand später zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin.

Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 14

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Art. 15

Jeder Austretende schuldet dem Club den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.

Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 16

Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interesse schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Hauptversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club. Ein Rekurs gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 17

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 18

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern an der Hauptversammlung bekanntzugeben.

V. Organe / Organisation des Clubs

Art. 19

Die Organe des Clubs sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Club des weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die jeweils bei Bedarf eingesetzt werden.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

- die technische Kommission
- die Finanzkommission
- die Juniorenkommission
- die Senioren-/Veteranenkommission

VI. Hauptversammlung

Art. 20

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 21

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss jederzeit einberufen werden, wenn

- der Vorstand selbst dies beschliesst, oder
- wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art. 22

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Senioren und Veteranen und die A-Junioren obligatorisch.

Art. 23

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand einzureichen.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art. 24

Der Hauptversammlung obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kommissionen
3. Entgegennahme des Kassa- und Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
5. Mutationen
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren

7. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente

8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Art. 25

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin geleitet. Er oder sie stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

Art. 26

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Senioren- und Veteranenmitglieder
- A-Junioren
- Funktionäre

Art. 27

Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen bedürfen der 2 /3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Präsident oder die Präsidentin hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Art. 28

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Leiter/in Technik

- Leiter/in Finanzen
- Senioren-/Veteranen-Obmann
- Juniorenobmann
- Aktuar/in

sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Präsident oder die Präsidentin bildet zusammen mit dem/der Leiter/in Technik und dem/der Leiter/in Finanzen den Vorstandsausschuss.

Art. 29

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter bestmöglich ausgewogen vertreten sein.

Der Präsident oder die Präsidentin kann in seiner/ihrer Funktion nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 30

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 31

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem

unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Sofern erforderlich, kann der Vorstandsausschuss anstelle des Gesamtvorstandes Entscheidungen treffen, sofern diese in finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Budgets sind. Dem Vorstandsausschuss obliegt dabei die Rapportpflicht an den Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Sitzung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zusammen mit dem/der Leiter/in Finanzen und/oder dem/der Leiter/in Technik.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von einem Jahr.

Als Rechnungsrevisoren wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Art. 33

Anstelle oder nebst den clubeigenen Revisoren kann die Hauptversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

IX. Kommissionen

Art. 34

Die technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Clubs, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange.

Art. 35

Die Finanzkommission organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des Clubs. Sie ist zudem zuständig für den gesamten Sponsoren- und Werbebereich.

Art. 36

Die Juniorenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für deren personellen Belange verantwortlich.

Art. 37

Die Senioren-/Veteranenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranen durch und ist für deren personellen Belange verantwortlich.

Art. 38

Die Vorsteher der genannten Kommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt und haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 39

Der Präsident oder die Präsidentin hat in allen Kommissionen Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

X. Finanzen

Art. 40

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Einnahmen vom Clubhaus
- Subventionen

Art. 41

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in

den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

Art. 42

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 43

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Werden durch Mitglieder im Namen des Fussballclubs Einnahmen generiert, fliessen diese der Gesamtkasse zu. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 45

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Clubs

Art. 46

Eine Auflösung des Clubs kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4 /5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt Art. 77 und Art. 78 des ZGB.

Art. 47

Bei Auflösung des Clubs muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 48

Bei einer Auflösung muss das Clubvermögen beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Flawil ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Gemeindebehörde zur Unterstützung von anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Soweit diese Statuten für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem Clubzweck entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 50

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. Juli 2001 genehmigt und letztmalig an der HV vom 22. August 2025 revidiert.

FUSSBALLCLUB FLAWIL

Der Präsident

Walter Hörler

Der Aktuarin

Angelina Klee